

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **48 (1951)**

Heft (5)

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

14. JAHRGANG

Nr. 5

1. MAI 1951

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

III.

Selbständig erwerbsfähige minderjährige Kinder haben nach Art. 3, Abs. 4 des Konkordates selbständigen Konkordatswohnsitz und können nicht in eine Heim-schaffung ihres Vaters einbezogen werden. Nichterwerbsfähige minderjährige Kinder, deren sich Vater oder Mutter in elterlicher Weise annehmen, gehören zur Unterstützungseinheit des Familienhauptes, und zwar auch dann, wenn die Er-ziehung mangelhaft ist und eine Bevormundung nötig wäre oder bereits angeordnet werden mußte; aus dieser Einheit ergibt sich die Möglichkeit, diese Kinder mit dem Familienhaupt, das die Voraussetzungen von Art. 13, Abs. 1 des Konkordates erfüllt, heimzuschaffen. — Bei Anwendung von Art. 13, Abs. 1 des Konkordates und vor der Beschlußfassung gemäß Art. 17, Abs. 3 soll, auch wenn eine ent-sprechende Vorschrift im Konkordat fehlt, der Fall zwischen den beteiligten Kantonen diskutiert werden; insbesondere ist selbstverständlich, daß der Wohn-kanton den Heimatkanton über die Sachlage orientiert (Zürich c. Basel-Landschaft i. S. Th. K., vom 12. März 1951).

In tatsächlicher Beziehung:

Der in B. (Kanton Baselland) wohnhafte Th. K., geb. 24. September 1904, von F./ZH, in erster Ehe verwitwet und in zweiter Ehe geschieden, mußte seit 1931 bis heute mit über Fr. 30 000.— unterstützt werden. Er ist Vater von acht Kindern, wovon zwei volljährige Mädchen und die älteren zurzeit des Heimschaffungsbeschlusses noch minderjährigen Kinder S., geb. 7. Februar 1931, R., geb. 9. März 1932 und E., geb. 17. Januar 1934, eigenen Verdienst haben. Die jüngeren Kinder L., geb. 19. Januar 1937, R., geb. 29. November 1937 und D., geb. 17. November 1939, mußten vor einiger Zeit auf Kosten der Armenbe-hörde zu einem Kostgeld von je Fr. 1080.— im Jahr zuzüglich Kleideranschaf-fungen und Krankenkassenprämien in Fremdpflege gegeben werden, weil sie zu verwarlosen drohten.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschloß am 19. Mai 1950, dem Vater K. und allen minderjährigen Kindern gestützt auf Art. 13, Abs. 1, die Niederlassung zu entziehen.

Mit Eingabe vom 19. Juni 1950 erhob die Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich Rekurs gegen diese Heimschaffung. Sie wendet sich vor allem dagegen, daß dieser Beschluß, der bereits im Jahre 1939 ins Auge gefaßt, dann aber auf ihre Einwendungen hin fallen gelassen worden war, jetzt ohne Vorverhandlungen ganz unvermittelt gefaßt wurde, bestreitet aber nicht, daß die Voraussetzungen zur Anwendung des Art. 13, Abs. 1 gegeben seien. Rechtlich wird gegen den Beschluß nur eingewendet, die drei jüngern Kinder, welche sich in Fremdpflege befinden, hätten gemäß Art. 3, Abs. 4 des Konkordates einen eigenen Konkordatswohnsitz, weshalb sich der Ausschluß aus dem Konkordat nur auf den Vater K., nicht aber auf die Kinder erstrecken könne. Ob die Kinder unter Vormundschaft ständen, sei nicht klar, jedenfalls wären die Voraussetzungen dazu gegeben, da sich weder Vater noch Mutter ihrer annähmen. Zürich beantragt Aufhebung des Heimschaffungsbeschlusses und verlangt weitere konkordatliche Unterstützung der Kinder.

Baselland beantragt Abweisung des Rekurses. Es wendet ein, Zürich habe im Hinblick auf seine eigene Praxis in Heimschaffungsfällen keinen Anlaß, sich über das Vorgehen Basellands zu beklagen. Im übrigen habe die Auflösung der Familie im Interesse der Kinder angeordnet werden müssen, nachdem eine Fürsorgerin während eines ganzen Monats durch Mithilfe in der Haushaltung vergeblich versucht habe, der Verwahrlosung der Kinder zu steuern. Es gehe aber nicht an, daß der Wohnkanton, weil er im Interesse der Kinder gehandelt und vor der Anwendung von Art. 13, Abs. 1 alles versucht habe, um zu verhindern, daß die Kinder geistig und moralisch zugrunde gehen, nun damit „bestraft“ werde, daß für sie Art. 13, Abs. 1 nicht in Betracht komme und nur der Vater heimgeschafft werde. Allerdings habe der Vater die Kinder erzieherisch im Stiche gelassen, besonders durch seine Lebensführung, dies habe aber die Unterstützungseinheit nicht aufgehoben. Der Vater verlange übrigens seine Kinder mit Schreiben vom 30. Mai 1950 wieder zurück. Er habe aber so oft Besserung versprochen, ohne sich daran zu halten, daß man seinen Versprechungen nicht Glauben schenken dürfe. Der Rekurs sei daher unbegründet.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Das Konkordat schreibt allerdings keine Verhandlungen unter den Kantonen vor Anrufung von Art. 13 vor. Es ist aber ein Gebot selbstverständlicher Loyalität, daß der Wohnkanton bei Anwendung von Art. 13 des Konkordats vor der Beschlußfassung gemäß Art. 17, Abs. 3 den Heimatkanton über die Sachlage orientiert. Basel-Land glaubte in diesem Fall darauf verzichten zu können, weil es erreichen wollte, daß der Fall gleichzeitig mit einem andern, wo die Partierollen vertauscht sind, der Schiedsinstanz unterbreitet werde. Ob deswegen nicht doch vorher das übliche Verfahren hätte eingehalten werden können, bleibe dahingestellt. Die Schiedsinstanz möchte jedenfalls dringend empfehlen, daß ausnahmslos vor der Anrufung der Schiedsinstanz das Diskussionsverfahren unter den Kantonen durchgeführt wird. Da das Konkordat aber keine entsprechende verbindliche Vorschrift enthält, kann die Schiedsinstanz Eintreten auf den Streitfall nicht ablehnen.

2. Nach Art. 3, Abs. 4, letzter Satz, hat das selbständig erwerbsfähige Kind selbständigen Konkordatswohnsitz. Die Kinder S., R. und E. haben nach den Akten eigenen Verdienst und brauchen nicht unterstützt zu werden. Sie sind selbständig erwerbsfähig, haben selbständigen Konkordatswohnsitz und würden von der Heimschaffung nur betroffen, wenn die dafür maßgebenden Gründe auch auf sie

persönlich zutrafen. Aus dem angefochtenen Beschluß und den Akten ergibt sich aber nichts zu ihren Lasten, weshalb für sie die Heimschaffung aufzuheben ist.

Die jüngeren Kinder L., R. und D. hätten selbständigen Konkordatswohnsitz nur, sofern sich der Vater ihrer nicht annähme. Dies darzutun wäre Sache der Rekurrentin gewesen. Im Rekurs und den eingelegten Akten fehlen aber Anhaltspunkte für die von Zürich aufgestellte Behauptung, diese Kinder hätten eigenen Konkordatswohnsitz. Das Bestehen oder die Zweckmäßigkeit einer Bevormundung besagt nichts für die Zugehörigkeit eines Kindes zur Unterstützungseinheit eines Familienhauptes. Der Ort der Vormundschaftsführung oder der Zuständigkeit zur Bevormundung sind Merkmale für die Bestimmung des Konkordatswohnsitzes nur, wenn ein Kind *selbständigen* Konkordatswohnsitz hat. Ob es aber selbständigen oder unselbständigen Konkordatswohnsitz hat, ist vorab nach anderen Kriterien (Bürgerrecht, Erwerbsfähigkeit, elterliche Fürsorge) zu bestimmen, vor allem nach dem Grade der elterlichen Fürsorge. Das „elterliche Sichannehmen“ erfordert nach der Praxis der Schiedsinstanz weder Haushaltsgemeinschaft noch unter allen Umständen finanzielle Leistungen. Ausschlaggebend ist, ob Vater oder Mutter sich in elterlicher Weise und aus elterlicher Gesinnung um das Kind kümmern und auf sein Wohl und Weh bedacht sind, nach Maßgabe der Umstände und Kräfte. Die *erzieherischen Fähigkeiten*, die zwar für die Anordnung einer Vormundschaft maßgebend sein müssen, fallen hier nicht ausschlaggebend in Betracht. Ein Kind, dessen sich der Vater (oder die Mutter) „in elterlicher Weise annimmt“, gehört also zur Unterstützungseinheit des Familienhauptes auch dann, wenn die ihm zuteil werdende Erziehung mangelhaft ist und eine Bevormundung aus diesen Gründen nötig erscheint oder schon angeordnet werden mußte.

Im vorliegenden Fall scheint hauptsächlich die sittliche Gefährdung der Kinder durch die Lebenshaltung des Vaters zur Trennung der Familie geführt zu haben. Daraus ergibt sich aber noch nicht, daß sich der Vater um die Kinder überhaupt nicht gekümmert hätte. Unter diesen Umständen muß angenommen werden, daß die noch nicht selbständig erwerbsfähigen Kinder zur Unterstützungseinheit des Vaters gehören und daher auch dessen konkordatliches Schicksal teilen. In Bezug auf sie wie auch für den Vater, für den die Voraussetzungen von Art. 13, Abs. 1 unbestrittenermaßen erfüllt sind, ist daher der Rekurs abzuweisen.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt :

1. Der Rekurs wird gutgeheißen, soweit er die Kinder S., R. und E. betrifft und der Heimschaffungsbeschluß des Regierungsrates des Kantons Basellandschaft insoweit aufgehoben. Im übrigen wird der Rekurs abgewiesen.

IV.

Art. 13, Abs. 1 des Konkordates setzt dauernde Unterstützungsbedürftigkeit voraus. — Liegt ein Grenzfall vor, so muß bei der Frage nach Anwendbarkeit von Art. 13, Abs. 1 die gesamte Sachlage in Betracht gezogen werden, namentlich auch die Härte der Heimschaffung und die persönliche Würdigkeit der bedürftigen Person, wobei der Mangel an wirtschaftlichem Wehrwillen besonders ins Gewicht fällt. — Der Konkordatsfall endet gemäß Art. 15, Abs. 1 des Konkordates, ob rekuriert wird oder nicht, erst mit dem Eintritt der Rechtskraft des Heimschaffungsbeschlusses. — Ein Rekurs kann von der Schiedsinstanz nicht als verspätet abgewiesen werden, wenn seine Begründung erst nach Ablauf von 30 Tagen eingeht;

nötigenfalls kann die Schiedsinstanz zur Rekursbegründung eine Frist ansetzen oder gemäß Art. 18 einen Vorentscheid treffen. — Nach Art. 17, Abs. 2 des Konkordates sollen Beschlüsse gemäß Abs. 1 so begründet werden, daß der andere Kanton ein zur Beurteilung des Falles genügendes Bild erhält. — Die Schiedsinstanz ist nach Art. 18, Abs. 2 des Konkordates an die Parteienanbringen nicht gebunden; Grundlage des Schiedsverfahrens ist die gesamte Sachlage, wie sie sich aus den Akten und aus allfälligen eigenen Feststellungen der Schiedsinstanz ergibt. Eine prozessuale Pflicht der Parteien zur Stellungnahme zu bestimmten Fragen besteht nicht; doch liegt es im Interesse jeder Partei, und auch der Schiedsinstanz, zu allen Punkten Stellung zu nehmen, die für den Entscheid ausschlaggebend sein können und für die ihr die Beweislast obliegt. (Basel-Landschaft c. Zürich i. S. A. M.-K., vom 13. März 1951).

In tatsächlicher Beziehung:

Der seit Januar 1944 in Zürich niedergelassene A. M.-K., geb. 1916, von D./Kt. Baselland, muß seit Februar 1949 unterstützt werden. Er ist verheiratet und Vater eines Kindes. In der Familie lebt auch ein voreheliches Kind der Ehefrau. Seit der Aufgabe des erlernten Coiffeurberufes betätigte er sich als Hilfsarbeiter. Am 10. Februar 1949 wurde M. aus einer Stelle fristlos entlassen, wegen Differenzen mit einem Nebenarbeiter, nach einer andern Version wegen schlechten Betragens. Mit Anzeige vom 24. Februar 1949 meldete Zürich den Heimatbehörden eine Unterstützung von Fr. 400.—, wovon Fr. 200.— der Deckung von Mietzinsrückständen dienen sollten, zur Abwendung der drohenden Exmission. Nach längerer Arbeitslosigkeit — unterbrochen durch versuchsweise Arbeit an Stellen, die mangels Einträglichkeit der Arbeit im einen, wegen Plattfußbeschwerden im andern Falle wieder aufgegeben werden mußten — nahm M. Arbeit als Zeitungsverkäufer an, womit er ca. Fr. 300.— verdient. Die Ehefrau arbeitet zeitweise als Repassiererin, mit einem Lohn von Fr. 45.— pro Woche. Außerdem erhält M. ein Kostgeld von Fr. 60.— für das außereheliche Kind der Ehefrau. Im März und April 1949 mußten je Fr. 300.—, im Mai Fr. 400.—, im Oktober und schließlich im Februar 1950 je Fr. 500.— als Unterstützungen ausgerichtet werden.

Mit Beschluß vom 14. Februar 1950 stellte die Armenpflege der Stadt Zürich Antrag auf Heimschaffung gemäß Art. 13, Abs. 1. Sie machte geltend, M. habe seine Arbeitslosigkeit und damit die Unterstützungsbedürftigkeit selbst verschuldet. Er habe sich auch geweigert, neben seiner Arbeit als Zeitungsverkäufer, die ihn nur rund 5 Stunden im Tag beschäftigt, noch eine andere Arbeit anzunehmen. Ferner habe er der Aufforderung des Fürsorgesekretariates vom 22. Dezember 1949, unverzüglich regelmäßig die Stellenvermittlung des Wohlfahrtsamtes zu besuchen, erst Ende Januar 1950 Folge geleistet. Die Eheleute M. verständen ihre Mittel nicht einzuteilen, zeitweise esse jedes für sich auswärts wegen Familienstreites. Trotzdem sie nach eigenen Angaben zusammen im Durchschnitt ca. Fr. 400.— verdienten, hätten sie mit durchschnittlich Fr. 170.— pro Monat unterstützt werden müssen; bei geeigneter Haushaltsführung wäre höchstens ein Zuschuß von ca. Fr. 70.— nötig gewesen. Der motivierte Antrag wurde Baselland mit Schreiben vom 25. Februar zur Kenntnis gebracht. Nachdem Baselland am 13. April ohne jede Begründung mitgeteilt hatte, es anerkenne die Anwendbarkeit des Art. 13 nicht, wurde mit Entscheid des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 11. Mai 1950 die Außerkonkordatstellung des Falles auf Grund von Art. 13, Abs. 1 und die Heimschaffung gemäß Art. 45, Abs. 3 der Bundesverfassung beschlossen. Der Beschluß enthält nur eine summarische Begründung.

Mit Schreiben vom 7. Juni erklärte Baselland, es erhebe gegen diesen Beschluß Rekurs, werde aber zufolge Erkrankung des Vorstehers des kantonalen Armensekretariates, der allein in der Lage sei, den Rekurs zu motivieren, die Begründung erst später geben können. Diese folgte erst mit Eingabe vom 8. August. Es wird darin geltend gemacht, es habe im Moment der Beschlußfassung gar keine Unterstützungsbedürftigkeit bestanden; letztmals im Februar 1950 wären Fr. 30.— zum Lebensunterhalt ausgerichtet worden und im April eine Umzugsunterstützung von Fr. 52.—. Allerdings habe Zürich auch für das in einer Pflegefamilie versorgte eheliche Kind ein Kostgeld bezahlt, doch habe dafür keine Notwendigkeit bestanden, da M. sich verpflichtete, dafür aufzukommen. Damit sei die Außerkonkordatstellung unzulässig. Im übrigen sei die Begründung unzulänglich und widerspreche den Konkordatsvorschriften. Falls in der Vernehmlassung „neue Tatsachen“ ins Feld geführt würden, die im Heimschaffungsbeschluß nicht enthalten sind, müsse Baselland noch einmal Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Einstweilen brauche es nur zu den Behauptungen und Tatsachen Stellung zu nehmen, die im Beschluß selbst namhaft gemacht und genügend substantiiert seien. Der Beschluß enthalte lediglich zwei Behauptungen, nämlich, daß M. entgegen den Weisungen des Fürsorgeamtes einer unkontrollierbaren und zum Unterhalt der Familie nicht ausreichenden Tätigkeit nachgehe und daß die Eheleute M. die Mittel nicht einzuteilen verständen. Darin sei keineswegs der Tatbestand fortgesetzter Liederlichkeit zu erblicken; dieser sei somit ungenügend substantiiert. Zudem könne M. kein Vorwurf wegen der Ausübung einer unkontrollierbaren Tätigkeit gemacht werden, wenn es den offiziellen Stellenvermittlungsorganisationen des Arbeits- und Fürsorgeamtes nicht gelungen sei, ihn zu placieren. Auch die Aufgabe einer Stelle, für die er sich, laut Arztzeugnis, nicht eigne, falle ihm nicht als Verschulden zur Last. Es sei daher unerfindlich, wie bei dieser Sachlage von fortgesetzter Liederlichkeit gesprochen werden könne. Für die andere Behauptung sei überhaupt keine Begründung gegeben. Hingegen würde verschwiegen, daß die Ehefrau kränklich sei und deshalb besondere Aufwendungen machen müsse, um bei Kraft zu bleiben. Wenn trotzdem von fortgesetzter Mißwirtschaft gesprochen werde, gehe die wohnörtliche Behörde damit über wesentliche Tatsachen hinweg. Das Maß der an sich zweifellos auch bei M., wie allen Unterstützten, vorhandenen Unzulänglichkeit sei keineswegs so, daß sich eine Heimschaffung rechtfertigen ließe. Die Unterstützungsbedürftigkeit sei auf die beschränkte Vermittlungsfähigkeit des Ehemannes, seine reduzierte Arbeitsfähigkeit und die Krankheit der Ehefrau zurückzuführen. Die Behauptung der Arbeitsscheu, Trunksucht, Vergnügungssucht usw., habe nicht aufgestellt werden können, weshalb der Heimschaffungsbeschluß aufzuheben sei.

Zürich beantragt, auf den Rekurs wegen verspäteter Einreichung der Begründung nicht einzutreten, evtl. ihn als unbegründet abzuweisen und festzustellen, daß der Heimatkanton verpflichtet sei, die seit 13. Juni 1950 entstandenen Unterstützungsauslagen voll zu übernehmen. Sofern unbegründete Eingaben als Rekurs im Sinne des Art. 17 zugelassen würden, hätte es jeder Kanton in der Hand, die Erledigung von Streitfällen nach Belieben hinauszuschieben, was nicht der Sinn der in Art. 17 festgesetzten Verwirkungsfrist sein könne. Übrigens sei es eigenartig, daß es Baselland in der gleichen Zeit in einem andern Streitfalle mit Zürich sehr wohl möglich gewesen sei, einen ordnungsgemäß begründeten Rekurs zu erheben. Die Behauptung der ungenügenden Substanzierung des Heimschaffungsbeschlusses sei unbegründet. Die Heimatbehörde sei durch die Mitteilung vom 25. Februar ausreichend über die Gründe der Heimschaffung orientiert worden.

Wenn sie es nicht für nötig gefunden habe, ihre anderweitige Stellungnahme zu motivieren, dürfe dies keinen Anlaß bilden, Zürich eine spärliche Begründung des Heimschaffungsbeschlusses vorzuwerfen. Diese Auslassungen seien um so mehr zu bedauern, als die zürcherische Praxis in diesem Punkte bereits 1938 Gegenstand eines Entscheides der Schiedsinstanz gewesen sei, dessen Feststellungen Zürich Rechnung getragen habe. Im übrigen hält Zürich, unter Wiederholung der im Antrag des Fürsorgeamtes vom 14. Februar enthaltenen Ausführungen, daran fest, die Voraussetzungen in Art. 13, Abs. 1 seien als gegeben zu erachten. Die Behauptung der fehlenden Unterstützungsbedürftigkeit sei durch die Tatsache widerlegt, daß das Fürsorgeamt seit Mai 1950 laufend für das Kostgeld des Kindes U. aufkommen müsse, an das M. lediglich im Juni einen Beitrag von Fr. 30.— leistete.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Nach Art. 17, Abs. 1 gilt ein unter ausdrücklicher Anrufung dieser Bestimmung gefaßter Beschluß der zuständigen Behörde, „als vom andern Kanton anerkannt, sofern dieser nicht binnen 30 Tagen nach Empfang den Entscheid des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes anruft“. Das Departement war von jeher bestrebt, das Schiedsverfahren nicht durch eine formalistische Praxis zu erschweren. Da das Konkordat selbst nichts über Inhalt und Form der verlangten „Anrufung“ des Entscheides der Schiedsinstanz sagt, kann der Rekurs nicht als verspätet abgewiesen werden, wenn die Begründung erst nach Ablauf der Frist von 30 Tagen eingeht. Nötigenfalls kann die Schiedsinstanz Frist zur Begründung des Rekurses ansetzen, oder einen Vorentscheid (Art. 18) treffen. Trotzdem möchte das Departement den Kantonen empfehlen, nicht ohne Not den Entscheid der Schiedsinstanz anzurufen, ohne gleichzeitig eine ausreichende Begründung beizufügen.

2. Nach Art. 17, Abs. 2 sollen Beschlüsse gemäß Abs. 1 so begründet werden, daß der andere Kanton ein zur Beurteilung des Falles genügendes Bild erhält. In seinem Entscheid vom 17. Mai 1938 (vgl. Armenpfleger-Entscheide 1938, Seite 81) hat das Departement erklärt, daß diese Bestimmung nicht als Mußvorschrift zu betrachten ist. Es besteht kein Grund, von diesem Entscheid abzugehen. Im vorliegenden Fall hat die Fürsorgedirektion des Kantons Zürich der Rekurrentin Gelegenheit gegeben, zum Heimschaffungsantrag des Fürsorgeamtes, der eine längere Begründung enthält, Stellung zu nehmen. Sie hat damit kundgetan, daß sie die Ansicht des Fürsorgeamtes teilt und ist ihrer selbstverständlichen Informationspflicht nachgekommen. Der Heimschaffungsbeschluß enthält zudem eine kurze Begründung; diese ist allerdings summarisch gehalten, tut aber doch dar, daß sich der Regierungsrat materiell mit dem Fall befaßt hat. Der Heimschaffungsbeschluß genügt somit den Anforderungen des Art. 17, Abs. 2.

3. Es besteht kein Anlaß, einen zweiten Schriftenwechsel anzuordnen, da Zürich in der Vernehmlassung keine wesentlichen neuen Tatsachen geltend macht, die Baselland nicht schon vorher bekanntgewesen wären. Grundlage des Schiedsverfahrens ist die gesamte Sachlage, wie sie sich aus den Akten und allfälligen eigenen Feststellungen der Schiedsinstanz ergibt. Nach Art. 18, Abs. 2 ist die Schiedsinstanz nicht an die Parteienanbringen gebunden. Für das Verfahren gilt also keine Parteimaxime. Es ist daher nicht einzusehen, wieso Baselland animmt, es brauche nur zu den Behauptungen und Tatsachen Stellung zu nehmen, die im Heimschaffungsbeschluß selbst namhaft gemacht und genügend substantiiert werden. Eine prozessuale „Verpflichtung“ zur Stellungnahme zu bestimmten Fragen besteht überhaupt nicht. Im Entscheid vom 12. Mai 1938 (vgl. Armenpfleger-

Entscheide 1938, Seite 75) wurde festgelegt, daß die Rekursinstanz auch die Richtigkeit von Eingeständnissen der Parteien überprüfen kann. Das gilt auch für die durch Nichtbestreitung einer gegnerischen Behauptung stillschweigend zugegebenen Anbringen. Doch liegt es selbstverständlich im Interesse jeder Partei, zu allen Punkten Stellung zu nehmen, die für den Entscheid ausschlaggebend sein können und für die ihr die Beweislast obliegt. Dadurch wird auch der Schiedsinstanz erleichtert, einen der Sachlage gerecht werdenden Entscheid zu treffen.

4. Die Heimschaffung nach Art. 13, Abs. 1 setzt dauernde Unterstützungsbedürftigkeit voraus. Das Fürsorgeamt unterstützt A. M. seit Mai 1950 durch Ausrichtung des Kostgeldes für sein Kind U.; Baselland bestreitet allerdings die Notwendigkeit dieser Unterstützung, weil M. sich bereit erklärte, dafür selbst aufzukommen. Da er aber trotz seinen Versprechen nichts leistet, ist nicht ersichtlich, weshalb die Unterstützung nicht nötig sein sollte. Diese Unterstützung hat auch dauernden Charakter und ihre Ursachen sind dauernder Natur. Bei der gegenwärtigen Tätigkeit und dem daraus erzielbaren Einkommen wird M. das Kostgeld für das Kind kaum je selbst aufbringen können.

5. Mißwirtschaft ist in einem gewissen Grade zweifellos gegeben. Aus den Akten ergibt sich, daß die Eheleute trotz einem über dem Existenzminimum liegenden Verdienst ihren Mietzinsverpflichtungen nicht nachkommen und wegen ehelicher Differenzen vielfach vorziehen, getrennt auswärts zu essen, was selbstverständlich unnötigerweise die Aufwendungen für den Unterhalt verteuert. Es steht auch fest, daß M. sich fortgesetzt geweigert hat, zusätzliche Arbeit anzunehmen, obwohl ihn die Tätigkeit als Zeitungsverkäufer nur rund fünf Stunden im Tag beschäftigt. Der Weisung des Fürsorgeamtes, regelmäßig den Arbeitsnachweis zu besuchen, ist er während langer Zeit nicht nachgekommen. M. bemüht sich also nicht in genügender Weise, die Unterstützungsbedürftigkeit herabzusetzen.

Es liegen somit zweifellos mehrere Gründe für die Heimschaffung nach Art. 13, Abs. 1 vor, die an sich nicht besonders schwerer Natur sind, zusammen aber die Heimschaffung doch rechtfertigen können (vgl. Entscheid der Schiedsinstanz vom 12. April 1939, Armenpfleger-Entscheide 1939, Seite 43). In einem Grenzfall, wie er hier sicher vorliegt, muß die gesamte Sachlage in Betracht gezogen werden, insbesondere auch die Härte der Heimschaffung und die persönliche Würdigkeit. Der unsittliche Lebenswandel der Ehefrau, der angeblich vom Ehemann geduldet wird, läßt auch die Ehefrau in einem wenig günstigen Licht erscheinen. Die Eheleute, die erst seit 1944 in Zürich niedergelassen sind und häufig Wohnung und Stellen gewechselt haben, können ferner dort nicht stark Fuß gefaßt haben.

Das Verhalten der Eheleute ist schuldhaft. Sie sind für ihr Tun und Lassen verantwortlich. Gründe, die die Verantwortlichkeit ausschließen würden, sind nicht geltend gemacht worden und auch nicht aus den Akten ersichtlich.

Bei Abwägung aller Gesichtspunkte muß die Schiedsinstanz die Anwendbarkeit von Art. 13 bejahen. Sie läßt sich dabei nicht zuletzt vom schon früher aufgestellten Grundsatz leiten, daß in Grenzfällen im Interesse der Armenfürsorge und weitgehend auch der Unterstützungsbedürftigen selbst, dem Mangel einzelner an wirtschaftlichem „Wehrwillen“ mit Nachdruck entgegengetreten werden muß (Entscheid vom 19. Juli 1943, Armenpfleger-Entscheide 1943, Seite 65). Der Rekurs muß daher abgewiesen werden.

6. Zürich hat beantragt, die seit Ablauf der Rekursfrist (13. Juni 1950) entstandenen Unterstützungsauslagen seien voll durch den Heimatkanton zu tragen. Die Frage, ob die während des Schiedsverfahrens auflaufenden Unterstützungskosten in Heimschaffungsfällen vom Heimatkanton bezahlt werden müssen, wenn

der Rekurs abgewiesen wird, bildete Gegenstand einer Aussprache an der Konkordatskonferenz vom März 1939 und des Kreisschreibens des Departements vom 12. Mai 1939. Darin wurde festgestellt, daß die ursprünglich von der Konferenz vorgesehene und nun von Zürich beantragte Lösung nicht möglich ist, da sie Art. 45 der Bundesverfassung verletzen würde. Das Departement mußte beim Grundsatz bleiben, daß der Konkordatsfall gemäß Art. 15, Abs. 1, gleichgültig ob rekurriert wird oder nicht, erst mit dem Eintritt der Rechtskraft des Heim-schaffungsbeschlusses endet.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

3. Unterstützungspflicht von Verwandten: Verfahrenskosten. *In Anwendung von Art. 11 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung wird die Praxis bestätigt, wonach Konkordatskantone, die Gegenrecht halten, völlige Befreiung von jeglicher Gerichtskostenaufgabe zugewilligt wird.*

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat mit Entscheid vom 21. Februar 1950 A. G., geb. 1885, von H., in St., verurteilt, dem Staate Aargau, vertreten durch die Direktion des Innern, monatliche Beiträge an die Unterstützung seiner Schwester R. G. zu bezahlen und ihm zur Hauptsache die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens auferlegt. Diesen Entscheid hat das Schweizerische Bundesgericht am 21. September 1950 in Gutheißung einer Berufung des A. G. aufgehoben und die Klage des Staates Aargau abgewiesen. Die Kosten des Berufungsverfahrens wurden dem Kläger überbunden und die Akten dem Regierungsrat des Kantons Bern zum Neuentscheid über die Kosten des kantonalen Verfahrens zugestellt.

Die in letzter Instanz unterliegende Partei, vorliegend also der Staat Aargau, hat grundsätzlich die Kosten des kantonalen Verfahrens zu bezahlen (Art. 39, Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes). Den Armenbehörden eines Konkordatskantons ist jedoch nach Art. 11, letzter Satz, des Konkordates über die wohnörtliche Armenunterstützung in den andern Konkordatskantone für die gerichtliche Geltendmachung von Verwandtenbeitragsansprüchen das prozessuale Armenrecht zu gewähren. Darunter wird nach der Praxis mehrerer Konkordatskantone die völlige Befreiung von jeglicher Gerichtskostenaufgabe verstanden. Der Regierungsrat hat wenigstens gegenüber Konkordatskantone, die wie der Kanton Aargau Gegenrecht halten, keinen Anlaß, von dieser bewährten Praxis abzugehen. Die Kosten des kantonalen Verfahrens sind daher vom Staate Bern zu übernehmen, die Parteikosten gemäß Art. 40, Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes wettzuschlagen. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 5. Dezember 1950; vgl. „Entscheid“ 1950, S. 30 ff.)